

Rechte von Patientinnen und Patienten

I. Recht auf Auskunft und Akteneinsicht

Anstelle des Auskunftsrechts der Patientinnen und Patienten gemäß Art.15 DSGVO kommt im Bereich der Gesundheitsberufe grundsätzlich die speziellere und bereits bestehende Regelung des § 630g Abs. 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Anwendung. Dies ist möglich, weil die Öffnungsklausel des Art. 9 Abs. 4 DSGVO es den Mitgliedstaaten, u. a. für Gesundheitsdaten erlaubt, zusätzlich zu den Regelungen der DSGVO weitere Bedingungen und Einschränkungen aufrechtzuerhalten oder einzuführen. Auf diese Weise sind die Mitgliedstaaten berechtigt, eigene Anforderungen an den Umgang mit den entsprechenden Patientendaten als besondere Kategorie von personenbezogenen Daten vorzusehen. In der Praxis sind also die Vorschriften über den Behandlungsvertrag (§§ 630a-g BGB) sowie die diesbezüglichen Regeln in den Berufsordnungen als Vorschriften vorrangig gegenüber den Regelungen der DSGVO zur Auskunft, Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung anzuwenden. Die Rechtsvorschriften zum Behandlungsvertrag wurden durch das sog. Patientenrechtegesetz bereits 2013 (s. BGBl. 2013 Teil I 2013, S. 277 ff.) in das BGB eingefügt. Anliegen des Gesetzgebers war die Vereinheitlichung des Arztrechts, das bis dahin in verstreuten Einzelvorschriften geregelt und durch die Rechtsprechung geprägt war.

Die Akteneinsicht ist gemäß § 630g Abs. 1 S. 1 BGB zu gewähren, soweit nicht der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung ist zu begründen (§ 630g Abs. 1 Satz 3 BGB).

§ 630 g BGB verpflichtet zur unverzüglichen Einsichtsgewährung. Hierzu sieht Lafontaine¹ vor: „Die Einsicht muss unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) gewährt werden. Unverzüglich bedeutet nicht sofort und (...) auch nicht jederzeit, sondern mit der bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt und gebotenen Beschleunigung. Eine allgemeine Zeitangabe verbietet

sich. Zu berücksichtigen sind auch hier die Umstände des Einzelfalles.“

II. Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Die Patientenakte muss der Dokumentationspflicht des jeweils behandelnden Arztes genügen. Diese Pflicht ist in § 630f BGB geregelt. Nach dieser Vorschrift ist der Behandelnde verpflichtet, zum Zwecke der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen.

Inhaltlich fordert § 630f Abs. 2 BGB eine Aufnahme der folgenden Informationen in die Patientenakte: Aufzeichnungen zu sämtlichen aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen sowie Arztbriefe.

Wenn ein Patient die „umgehende Löschung“ fordert, steht diesem Begehren die in § 630f Abs. 3 vorgesehene grundsätzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren oder längere Aufbewahrungsfristen (z. B. § 28 Röntgenverordnung = 30 Jahre) entgegen.

Sofern inhaltliche Berichtigungen von erwiesenermaßen falschen Eintragungen vorgenommen werden sollen, sind diese gemäß § 630f Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dieser Gesichtspunkt der Revisionsfähigkeit gilt sowohl für Papierakten als auch für Praxisverwaltungssysteme (s. hierzu den Datenschutzbericht 2017, Gliederungspunkt 10.4, S. 76).

Soweit sich Patienten im Einzelnen auf „ihr Recht auf Löschung oder ihr Recht auf Vergessenwerden“ berufen, kommt die Anwendung des Art. 18 DSGVO in Betracht, also das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung. Einschränkung der Verarbeitung meint das Vorgehen,

¹ in: Herberger/Martinek/Rüßmann u. a. , jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 630g BGB, Rn. 125

Dieses Informationsblatt wurde erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Heilberufskammern (Ärztetkammer Nordrhein, Ärztekammer Westfalen-Lippe, Apothekerkammer Nordrhein, Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, Tierärztekammer Nordrhein, Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Zahnärztekammer Nordrhein sowie Zahnärztekammer Westfalen-Lippe) sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe unter Mitwirkung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen und gibt den Stand der Meinungsbildung vom 23.11.2018 wieder.

(*) Als Heilberufler gelten die Mitglieder der vorgenannten Kammern.

welches nach der alten Rechtslage unter den Begriff der Sperrung gefasst wurde. Ist die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden. Sie sind entsprechend zu markieren.

III. Antragsbearbeitung

1) Anweisung zur Antragsbearbeitung für Mitarbeiter

Für jede heilberufliche Einrichtung ist zu empfehlen, eine kurze schriftliche Anweisung für die Mitarbeiter zu erstellen, wie zu verfahren ist, wenn ein Patient seine o. g. Rechte geltend macht, z. B. Regelung von Zuständigkeit, Ablauf und der Dokumentation/Ablage. Es sind gerade solche (eher einfachen) organisatorischen Maßnahmen, die angesichts der einzuhaltenden Bearbeitungsfrist sinnvoll sind. Die entsprechenden Anträge sind grundsätzlich "unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags" (Art. 12 Abs. 3 DSGVO) zu bearbeiten

2) Antragstellung sowie -bearbeitung

Antragstellung sowie -bearbeitung (z.B. Übermitteln von Informationen oder Mitteilungen über getroffene Maßnahmen) können grundsätzlich schriftlich "oder in anderer Form" erfolgen (z.B. also auch mündlich oder elektronisch), siehe Art. 12 Abs. 1 DSGVO. Ein elektronischer Antrag ist "nach Möglichkeit" auch elektronisch zu beantworten, sofern der Betroffene nichts anderes angibt.

3) Identitätsüberprüfung

Wichtig ist, dass der Verantwortliche stets "alle vertretbaren Mittel" zu nutzen hat, um die Identität des Anfragenden zu überprüfen (siehe Art. 11 und 12 Abs. 6 DSGVO; Erwägungsgründe 63 und 64 der DSGVO). Problematisch ist insofern z.B. eine einfache E-Mail – Anfrage / Beschwerde (E-Mail ohne Signatur) oder eine telefonische Eingabe. Es wird empfohlen, postalisch bei der betroffenen Person nachzufragen, ob die vorliegende Anfrage / Beschwerde von ihr verfasst wurde. Anschließend könnte die weitere Kommunikation mit ihr wunschgemäß per verschlüsselter E-Mail abgewickelt werden.

d) (keine) Unentgeltlichkeit?

Die LDI sieht hier – abweichend und in Ausnahme von I. – keinen Vorrang des BGB, sondern der DSGVO. Dieser Meinung schließt sich die Arbeitsgemeinschaft ausdrück-

lich nicht an. Dieser Rechtsstreit ist bisher nicht durch ein Urteil entschieden, es bleibt abzuwarten.

Arbeitsgemeinschaft: Wie oben ausgeführt, stellt §630g Abs. 2 BGB jedoch eine zulässige nationale Sonderregelung auf, die bedingt, dass für die Abschrift auch weiterhin die übliche Gebühr (50 Cent pro Seite für die Seiten 1 – 50, ab der 51. Seite 15 Cent, analog Nr. 7000 VV RVG, 1,50€ pro CD/DVD, ansonsten Selbstkostenpreise) verlangt werden kann. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

LDI: Im Falle der Fertigung von Abschriften ist entsprechend des europarechtlichen Gedankens des Anwendungsvorrangs eine Unentgeltlichkeit in den Fällen anzunehmen, in denen erstmalig eine Abschrift verlangt wird. Das Verhältnis der nationalen zur europäischen Rechtsordnung wird von dem Grundsatz geprägt, dass das Recht der EU in allen Mitgliedstaaten einen Anwendungsvorrang gegenüber dem jeweiligen nationalen Recht beansprucht. Dies ergibt sich daraus, dass das Unionsrecht in allen Staaten der EU kohärent, effektiv und autonom gelten muss, um wirksam zu sein. Dieser Vorrang des Unionsrechts wurde vom EuGH bereits früh (s. Ur. v. 15.07.1964, Az. C-6/64) erklärt und von den obersten Gerichten der Mitgliedstaaten grundsätzlich akzeptiert (vgl. z. B. BVerfG v. 09.06.1971, Az. 2 BvR 225/69). Während § 630 g Abs. 2 BGB vorsieht, dass der Patient (auch elektronisch) Abschriften von der Patientenakte verlangen kann, in Bezug auf welche er dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten hat, enthält Art. 15 Abs. 3 DSGVO die Regelung, dass der Verantwortliche eine erste Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, unentgeltlich zur Verfügung stellt. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person verlangt, kann der Arzt als Verantwortlicher ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

Ausnahmen für die Unentgeltlichkeit können gemacht werden für offenkundig unbegründete oder exzessive oder häufig wiederholte Anträge einer betroffenen Person (siehe Art. 12 Abs. 5 DSGVO); hier kann ein angemessenes Entgelt verlangt oder eine weitere Mitteilung abgelehnt werden.

Wird ein Antrag bzw. dessen Bearbeitung abgelehnt, ist der Antragsteller spätestens innerhalb eines Monats

über die Gründe sowie über die Möglichkeit, einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde oder einer Klage zu unterrichten.

V. Gesetzliche Regelungen

Artikel 15 DSGVO

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;*
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;*
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;*
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;*
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;*
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;*
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;*
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.*

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1b darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Erwägungsgründe der DSGVO (ab dem 25.05.2018)

EW 63 der DSGVO

(63) Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Dies schließt das Recht betroffener Personen auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten ein, etwa Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten. Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, insbesondere zu welchen Zwecken die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und, wenn möglich, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der personenbezogenen Daten sind, nach welcher Logik die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling beruht. Nach Möglichkeit sollte der Verantwortliche den Fernzugang zu einem sicheren System bereitstellen können, der der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren personenbezogenen

Informationsblätter zum neuen Datenschutzrecht in der ambulanten Versorgung

Daten ermöglichen würde. Dieses Recht sollte die Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht beeinträchtigen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird. Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.

EW 64 der DSGVO

(64) Der Verantwortliche sollte alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von Online-Diensten und im Fall von Online-Kennungen. Ein Verantwortlicher sollte personenbezogene Daten nicht allein zu dem Zweck speichern, auf mögliche Auskunftsersuchen reagieren zu können.

§ 34 BDSG ab dem 25.5.2018

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausnahmen nicht, wenn

1. die betroffene Person nach § 33 Absatz 1 und 3 nicht zu informieren ist oder
2. die Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher

Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, die Auskunftser-

teilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(2) Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen, soweit nicht durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die zum Zweck der Auskunftserteilung an die betroffene Person und zu deren Vorbereitung gespeicherten Daten dürfen nur für diesen Zweck sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden; für andere Zwecke ist die Verarbeitung nach Maßgabe des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2016/679 einzuschränken.

(3) Wird der betroffenen Person durch eine öffentliche Stelle des Bundes keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Bundesbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Bundesbeauftragten an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(4) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten, die durch eine öffentliche Stelle weder automatisiert verarbeitet noch nicht automatisiert verarbeitet und in einem Dateisystem gespeichert werden, besteht nur, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.